

Absender:

Datum:

An das  
Bürgermeisteramt  
Alte Pfarrstraße 9  
72477 Schweningen

## Antrag auf Überlassung der Heuberghalle

1. Beabsichtigte Veranstaltung:  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Wird die Halle schon vorher benötigt (z.B. für Proben)?

Wenn ja, wann ?

Wird ein Eintrittsgeld erhoben?

Wenn ja, wieviel ?

2. Verantwortlicher Leiter (Hauptverantwortlicher):

2.1 Verantwortlicher für Jugendschutz:

2.2 Verantwortlicher für Schankraum und Küche  
(Einweisung Kochanlage/Spülmaschine):

2.3 Verantwortlicher für Auf- und Abbau der Bestuhlung und Bühne  
(Arbeitskommando max. 10 Personen):

2.4 Verantwortlicher für Dekoration:

2.5 Verantwortlicher für die Übernahme/Rückgabe der Liegenschaft  
(nur 1 Person):

2.6 Verantwortlicher für die Reinigung:

3. Ordnungskräfte (mind. 4 Namen):

Ordner müssen als solche eindeutig erkennbar sein (z.B. Armbinde)

Bei Rock- und Pop (=Tanz) Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, neben eigenen Ordnungskräften grundsätzlich einen Sicherheitsdienst (Security) einzusetzen. Bei einer erwarteten Besucherzahl von 1.000 und mehr Personen muss dieser aus mind. 5 Personen (4 Männer und 1 Frau) bestehen. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes ist erforderlich, damit die Veranstaltung ordnungsgemäß abläuft und die öffentliche Sicherheit gewahrt bleibt. Der Sicherheitsdienst muss in und um die Halle eingesetzt werden, bis zum Veranstaltungsende bleiben und **bis spätestens 3 Uhr** die Halle räumen.

**Mit wie vielen Besuchern wird gerechnet? \_\_\_\_\_ Personen**

Ein Sicherheitsdienst wurde beauftragt?

ja

nein

Der Sicherheitsdienst besteht aus mind. 5 Personen  
(4 Männer und 1 Frau)?

ja

nein

Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung (Nähere Erläuterungen siehe Seite 2 und Benutzungsordnung für die Heuberghalle)

Abschluss über die Gemeinde

Abschluss über eigene Versicherung (der Gemeindeverwaltung wird bis spätestens am letzten Arbeitstag vor der Veranstaltung eine Bestätigung des Bestehens einer eigenen Veranstalterhaftpflicht mit gleich hohen Versicherungssummen vorgelegt)

Gewünschte Leistungen / Inventar (Bitte ankreuzen):

- Bestuhlung/ Betischung: Voll ( ) / 2/3- Feld ( )  
Mit wieviel Besuchern wird gerechnet:  
Wieviel soll bestuhlt, betischt werden:
- Brandsicherheitswachdienst bei erhöhten Brandgefahren (z.Bsp. bei der Nutzung von Pyrotechnik oder künstlichem Nebel)**  
**(Brandsicherheitswachdienst bitte selbst mit der Freiwilligen Feuerwehr Schwenningen abklären)**
- Bühne, Größe:
- Scheinwerfer, welche, wieviele:
- Laufsprecheranlage, Anzahl Mikrofone:
- Umkleieräume, Anzahl:
- Duschen, Anzahl:
- WC im oberen Bereich (Sport-Bereich) für Band
- Foyer
- Ausschank
- Küche: Beabsichtigte Speisen:
- Kaffeemaschine, -geschirr:
- Bartheke (Eigentum Karlhans Siber) + Gläser:
- Barraum ( im Geräteraum):
- Biertheke/ Weizenbar/ Weinstand
- Heizung
- Hausmeister

4. Außerdem werden beantragt (zutreffendes bitte ankreuzen):
- Gestattung (Wirtschaftserlaubnis; max. bis 2.00 Uhr möglich)
- (bitte separates Formular benutzen)**

5. Dem Antragsteller sind bekannt:

- Die Haus- und Benutzungsordnung vom 08.12.1994 zuletzt geändert am 08.09.2016.
- Die höchstzulässige Besucherzahl bei Veranstaltungen richtet sich nach dem im Regieraum ausgehängten genehmigten Bestuhlungsplan. Mehr als 1.215 Personen dürfen nicht in die Halle eingelassen werden.
- Die Gebührenordnung vom 22.02.1995, geändert am 21.11.1995, 26.05.1998, 04.12.2001 und 21.12.2004
- Getränkelieferungsvertrag: Bier und alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über die Firma Nolle, Stetten Tel.: 07573/2295 zu beziehen
- Bei Rock- und Pop (=Tanz) Veranstaltungen wird den Vereinen/Mietern empfohlen, Hartplastikbecher zu verwenden
- Musikdarbietungen dürfen bis höchstens **02.00 Uhr** dauern. Spätestens um **02.00 Uhr** muss auch die Bewirtung enden, dann dürfen keine Getränke mehr ausgegeben werden.
- Die Gemeinde hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen (Versicherungssummen 2.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden – einschl. Mietsachschäden – und 100.000 € für Vermögensschäden. Der Verein übernimmt die für seine Veranstaltung anfallende Versicherungsprämie. Sie entfällt, wenn der Veranstalter der Gemeindeverwaltung bis spätestens am letzten Arbeitstag vor der Veranstaltung eine Bestätigung des Bestehens einer eigenen Veranstalterhaftpflicht (mit gleich hohen Versicherungssummen) vorlegt.
- Bei Rock- und Pop (=Tanz) Veranstaltungen ist der Mieter für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich, damit Autos weder im Parkverbot parken noch wild auf dem Hallengelände. Insbesondere ist eine Zufahrt zur Halle für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- Mind. ein nichtalkoholisches Getränk (ausgenommen saurer Sprudel) muss billiger als Bier angeboten werden (bei gleicher Menge).
- Musik – oder Tanzveranstaltungen sind bei der GEMA anzumelden und mit dieser abzurechnen.
- Der Veranstalter hat sich frühzeitig mit Hausmeister Kathofer (Tel: 933653 oder 0173 /3008882) in Verbindung zu setzen wegen Terminabsprache. Die Übergabe der Halle soll bis zu 3 Tagen vor der Veranstaltung stattfinden.
- Die Rückgabe nach der Veranstaltung soll unverzüglich erfolgen, spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages. Vorher ist die Halle zu reinigen (5.4, 5.9 Benutz. Ordnung).

.....  
Unterschrift des Antragstellers